



000008

Geschäftszeichen:
BHVBA-2023-188538/3-EHM

Wassergenossenschaft Röth-Piereth
z.H. Hrn. Ing. Christian Plomberger
Piereth 3a
4890 Frankenmarkt

Bearbeiter/-in: Margit Ehgartner
Tel: (+43 7672) 702-73479
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Vöcklabruck, 01.06.2023

Wassergenossenschaft Röth-Piereth, Frankenmarkt;
Änderung der Satzungen

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 05.05.2023 wie folgt:

SPRUCH

I. Wasserrechtliche Bewilligung:

Die geänderten Satzungen der Wassergenossenschaft Röth-Piereth werden genehmigt.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 Abs. 5 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

BEGRÜNDUNG:

Zu I.

Bei der am 30.03.2023 abgehaltenen beschlussfähigen Genossenschaftsversammlung wurden die den derzeitigen Rechtsvorschriften angepassten Satzungen der Wassergenossenschaft Röth-Piereth mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Wassergenossenschaft Röth-Piereth hat mit Eingabe vom 05.05.2023 die geänderten Satzungen zur Genehmigung vorgelegt.

Da die Satzungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist die spruchgemäße Genehmigung auszusprechen.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margit Ehgartner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

SATZUNG

der Wassergenossenschaft

Röth-Piereth

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Sie führt den Namen **Röth-Piereth** und hat ihren Sitz

bei der jeweiligen Obfrau oder beim jeweiligen Obmann

Gemeinde: Frankenmarkt

Bezirk: Vöcklabruck

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der

**Versorgung mit
Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen
Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmaßnahmen**

sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet ihrer Mitglieder und kann nach Bedarf und nach Erteilung der evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2

Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,
- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,

- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Grundstücke oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seines Grundstücks oder Anlage nachteilig sind.
- 5) Ausgeschiedene Grundstücke und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich sowie Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,

Jedem Mitglied steht 1 Stimme zu.

Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern eines Grundstücks ist zwischen den Miteigentümern des Grundstückes zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.

- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch die Obfrau oder den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- 3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden.
Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt. 7, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.
Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hiefür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschauen.
- 8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand oder wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes anwesende oder vertretene Mitglied pro Stimme je einen Stimmzettel.
- 9) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau oder vom Obmann und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 10) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

- 3) Die Wahlleitung erfolgt durch die Obfrau oder den Obmann oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Vorsitzenden.
- 4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.
- 5) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 6) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde, der Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben.
- 8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

§ 14

Wirkungskreis der Obfrau oder des Obmannes

Der Obfrau oder dem Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung der Stellvertretung obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsleiter/innen übertragen ist,
- 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
- 4) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht Geschäftsleiter/innen übertragen sind,
- 5) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
- 6) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat sie oder er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 15

Wirkungskreis der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegt:

- 1) Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2) Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) Verfassung der Prüfungsberichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an den Ausschuss und die Mitgliederversammlung,
- 4) Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund der Prüfungsberichte,
- 5) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wasser-genossenschaft treffen.

- 2) Die **Anschlussgebühr** hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage pro Anschluss zu entrichten und wird nach Bedarfseinheiten ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 8 Bedarfseinheiten besteht. Eine Bedarfseinheit ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem einer ständigen Bewohnerin oder eines ständigen Bewohners entspricht wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägige Normen).

Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben werden.

- 3) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen **Baukostenbeitrag** einzuheben.
- 4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden **die Wasserbezugsgebühren** unter Einschluss einer **Grundgebühr** nach verbrauchten m³ (über geeichte Wasserzähler) festgelegt.
- 5) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach einem von der Mitgliederversammlung fest zu legenden Verhältnis der oben angeführten Maßstäbe auf die Mitglieder umzulegen.
- 6) Die näheren Bestimmungen für die Aufteilung der Kosten sind in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.

§ 18

Einhebung der Beiträge

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten für das Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahnung durch die Obfrau oder den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Ausschusses von der Obfrau oder vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).
- 3) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Arbeitsleistungen, Beistellung von Baustoffen, Maschinen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind nach den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.

- 4) Die Kosten für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für die Obfrau oder den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

§ 20

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie oder ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und der Obfrau oder des Obmannes oder der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 21

Auflösung der Genossenschaft

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn